

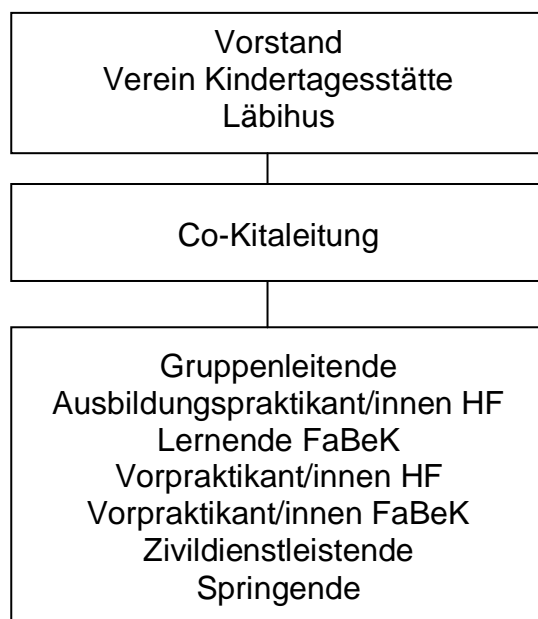
Anhang 1

Betriebsreglement KITA Läbihus

1. Trägerschaft

Träger der Kindertagesstätte Läbihus (KITA) ist der Verein Kindertagesstätte Läbihus (Verein). Der Verein handelt durch seinen Vorstand. Dessen zentrale Aufgabe besteht in der strategischen Führung der KITA. Die operative Führung des Betriebs liegt bei der Kitaleitung.

2. Organigramm



3. Betreuungsgebühren und Verpflegungskosten

Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten entrichten der KITA für die Betreuung ihres Kindes eine Gebühr als Monatspauschale gemäss der kantonalen Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113).

Die Eltern sind verpflichtet, bei der jährlichen Erhebung des massgebenden Einkommens mitzuwirken, die notwendigen Angaben wahrheitsgetreu zu machen und zu belegen. Andernfalls kann die KITA diese Vereinbarung unter Einhaltung einer angemessenen Frist auflösen oder alternativ dazu den Maximaltarif verrechnen. Bei relevanten Veränderungen der Einkommens- oder Vermögenssituation muss der oder die Finanzverantwortliche des Vereins informiert und ein neuer Einkommensnachweis ausgefüllt werden. Nach jeder Einkommenserhebung erhalten die Eltern resp. die Erziehungsberechtigten ein Blatt mit den aktuell monatlich zu zahlenden Gebühren (Gebührenblatt). Rückwirkend werden keine Korrekturen vorgenommen.

Absenzen des Kindes entbinden nicht der Pflicht zur Bezahlung der monatlichen Gebühr. Bei der Berechnung der Monatspauschale sind die Tage, an denen die KITA geschlossen ist, bereits berücksichtigt (keine Rückerstattung der Betreuungsbeiträge).

Die Verpflegungskosten werden für jedes Kind (unabhängig von Alter etc.) zusätzlich zu den Betreuungsgebühren in Rechnung gestellt. Die Höhe der Verpflegungsgebühr wird auf dem Gebührenblatt ausgewiesen. Sie wird unter Berücksichtigung der Anzahl geschlossener KITA-Tage berechnet und wird entsprechend monatlich pauschal, gemäss den vereinbarten Betreuungstagen, geschuldet. Bei Absenzen des Kindes erfolgt keine Rückerstattung der Verpflegungsbeiträge.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Gebühren und Verpflegungsbeiträge sind innert 30 Tagen im Voraus zu begleichen.

4. Aufnahmekriterien

Es werden Kinder ab 3 Monaten bis zum Kindergartenalter aufgenommen.

Die Eltern verpflichten sich, die Kinder regelmässig mindestens während einem ganzen oder zwei $\frac{3}{4}$ -Tagen pro Woche betreuen zu lassen. Zusätzlich zu dieser Mindestbelegung können weitere ganze Tage, $\frac{3}{4}$ -Tage und auch $\frac{1}{2}$ -Tage belegt werden.

Die Eingewöhnungszeit richtet sich nach den Vorgaben des Eingewöhnungsreglements der KITA Läbihus.

5. Angebote

Ganzer Tag	6.45 Uhr – 18.15 Uhr = 100 %
Dreivierteltag	6.45 Uhr – 14.15 Uhr = 75 % oder 11.30 Uhr – 18.15 Uhr = 75 %
Halbtag	6.45 Uhr – 11.30 Uhr = 50 % oder 13.30 Uhr – 18.15 Uhr = 50 %
Mittagsbetreuung	12.00 Uhr – 13.30 Uhr = 1.5 verrechenbare Betreuungsstunden

Die Mittagsbetreuung wird nur für Kindergartenkinder, zusätzlich zur Mindestbelegung, ausserhalb der offiziellen Schulferien von Münchenbuchsee angeboten.

6. Öffnungs-, Bring- und Abholzeiten

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 6.45 Uhr bis 18.15 Uhr.

Bring- und Abholzeiten:	6.45 Uhr – 9.00 Uhr
	11.15 Uhr – 11.45 Uhr
	13.30 Uhr – 14.15 Uhr
	16.30 Uhr – 18.15 Uhr

Kinder, die in der KITA frühstücken, müssen spätestens um 8.30 Uhr in die KITA gebracht werden.

Die Kita ist in den Kalenderwochen 29 und 30 (2. und 3. Woche der Sommerschulferien in Münchenbuchsee), in der Woche über Weihnachten und Neujahr, an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen sowie zusätzlich an maximal vier Teamarbeitstagen und einem Putztag geschlossen. Die genauen Daten dieser zusätzlichen Tage werden von der Kitaleitung jeweils im 4.Quartal des Vorjahres bekanntgegeben.

7. Gruppen

Die Kinder werden grundsätzlich in zwei altersdurchmischten Gruppen betreut. Es ist möglich, dass an den Randzeiten oder wenn nur wenige Kinder anwesend sind, nur eine Gruppe betrieben wird.

Pro Halbttag und Gruppe können nicht mehr als zwei Kleinkinder im Alter von 3-12 Monaten aufgenommen werden.

8. Absenzen

Ferien und sonstige geplante Absenzen der Kinder müssen der Kitaleitung möglichst frühzeitig, spätestens aber zwei Monate vor der Abwesenheit mitgeteilt werden. Kurzfristige Absenzen der Kinder sind der Kita Läbihus so rasch als möglich zu melden.

9. Krankheit/Unfall

Grundsatz: Kranke Kinder werden in der KITA nicht betreut. Erkrankt ein Kind in der KITA, werden die Eltern informiert und das Kind muss abgeholt werden.

Ob im Einzelfall ein krankes Kind in der KITA betreut werden kann, entscheidet die verantwortliche Gruppenleiterin / der verantwortliche Gruppenleiter.

Medikamente sind in der Originalverpackung und mit den genauen Angaben (Name, Vorname, wann, wie oft, wie viel) beschriftet, der verantwortlichen Gruppenleiterin abzugeben.

Bei Unfällen während des KITA-Aufenthaltes wenden sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Dr. med. Andreas Brand, Oberdorfstrasse 25, 3053 Münchenbuchsee, dessen Stellvertreter oder an die Sanitätsnotrufnummer 144. Die Eltern werden so schnell wie möglich benachrichtigt.

Die Eltern informieren die KITA beim Eintrittsgespräch über allfällige Allergien oder sonstige gesundheitliche Probleme des Kindes.

10. Versicherungen

Die Eltern schliessen für ihr Kind vor dem Eintritt in die KITA eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung ab.

11. Ersatzkleider, eigene Spielsachen

Die Ersatzkleider sind von den Eltern mitzubringen. Jedes Kind braucht in der KITA Finken, Regenkleider und Gummistiefel sowie zwei Sets Ersatzkleider.

Grundsätzlich bringen die Kinder keine eigenen Spielsachen in die KITA. Nuschi und Kuschtiere für die Mittagsruhe dürfen selbstverständlich mitgenommen werden.

Die KITA haftet nicht für mitgebrachte Kleidung, Schmuck, Spielsachen oder andere Gegenstände (z.B. Kinderwagen).

12. Verpflegung / Pflegematerial

Getränke und Mahlzeiten werden von der KITA besorgt. Die Kinder nehmen keine Esswaren, insbesondere keine Süßigkeiten, in die KITA mit.

Windeln, Nuggi, Sonnencreme, Schoppenpulver und Breizusätze müssen von den Eltern mitgebracht werden. Brei wird nach Absprache von der KITA zubereitet oder kann auch von den Eltern oder Erziehungsberechtigten mitgebracht werden. Zahnpasta und Zahnbürsten stellt die KITA zur Verfügung.

13. Mitwirkung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten an einem der beiden jährlich stattfindenden Gartentage sowie an weiteren Kita-Anlässen (z.B. Sommerfest, Putztag, Tag der offenen Tür, etc.) ist erwünscht.

14. Inkraftsetzung

Dieses Betriebsreglement tritt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Vereins KITA Läbibus vom 1. März 2012 per 1. August 2012 in Kraft und ersetzt ab da alle früheren entsprechenden Bestimmungen.